

Naturdenkmäler

Gemäß Artikel 9 des Bayerischen Naturschutzgesetzes können Einzelschöpfungen der Natur geschützt werden, deren Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit, Seltenheit oder Eigenart oder ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- oder heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

Es können nicht nur Bäume oder Baumgruppen, wie z.B. eine Linde in Weng, Gemeinde Tuntenhausen und die Lindengruppe beim Pfarrhof in Schönau, ebenfalls Gemeinde Tuntenhausen unter Schutz gestellt werden.

Auch charakteristische Bodenformen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Bodenformen,

Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Wanderblöcke, Gletscherspuren, Quellen etc. können als Naturdenkmäler ausgewiesen werden. Zum Beispiel wurde in der Gemeinde Raubling der Hubersee in der Sterntaler Filze unter Schutz gestellt, ein Moorgewässer, dessen Tier- und Pflanzenvorkommen von großer Seltenheit und wissenschaftlicher Bedeutung sind.

Auch die Wasserfälle am Tatzelwurm in der Gemeinde Oberaudorf, die "Biber" am südlichen Ortsrand von Degerndorf in der Gemeinde Brannenburg als naturhistorische Besonderheit ersten Ranges und der Mühlsteinbruch bei Hinterhör, Markt Neubeuern, wurden aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften als Naturdenkmale ausgewiesen.

